

Parlamentarischer Vorstoss

2025/503

Geschäftstyp: Interpellation
 Titel: **Schutz für bedrohte Personen**
 Urheber/in: Ursula Wyss
 Zuständig: —
 Mitunterzeichnet von: —
 Eingereicht am: 13. November 2025
 Dringlichkeit: —

Schutzmassnahmen für bedrohte Personen

Nach Art. 180 des schweizerischen Strafgesetzbuches ist eine schwere Drohung eine Straftat unabhängig davon, ob sie umgesetzt wird.

Personen, die bedroht wurden, befinden sich in einer Notsituation. Sie können nicht wissen, ob und wann die Drohung wahrgemacht wird.

Wird eine Person bedroht und macht diese bei der Polizei eine Anzeige, kann man davon ausgehen, dass sie die Drohung ernst nimmt.

Ich bitte um Antworten auf die folgenden Fragen:

- Wie viele Anzeigen von Personen, die bedroht wurden, werden bei der Polizei jährlich eingereicht? Können Angaben gemacht werden zu den bedrohten Personen, wie u.a. Geschlecht, berufliche Stellung (u.a. Politik, Polizei, öffentliche Verwaltung, Lehrpersonen), häusliche Gewalt...?
 - Werden auch Anzeigen gegenüber Unbekannt nach Drohungen über die sozialen Medien eingereicht?
 - In welchem Prozentsatz der Fälle werden die Drohungen wahrgemacht?
 - Welche Massnahmen trifft die Polizei nach Eingang der Anzeige?
 - Nach welchen Kriterien schätzt die Polizei die Gefährdung ein.
 - Gibt es Hinweise über die Gründe, die bedrohte Personen von einer Anzeige abhalten können? Kann eine Dunkelziffer geschätzt werden?
 - Welche rechtlichen Vorgaben erlauben es der Polizei, auch präventiv aktiv zu werden? Respektive, wie ist eine präventive Polizeimassnahme rechtlich zu begründen und welche Massnahmen sind möglich?
 - Welche Institutionen ausserhalb der Polizei stehen bedrohten Personen zur Verfügung? Welche Art von Unterstützung können diese anbieten?
 - Gibt es einen Austausch oder eine Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen?
-

- Wie schätzt die Regierung den weiteren Handlungsbedarf im Bereich Schutz für bedrohte Personen ein?